

Autohausticker: Recht

Ausgabe 67 - Mai 2017



RA Florian Decker Autor



RA Volker Simmer Gesellschafter

Muss auch bei Werbung über den You-Tube-Kanal die Pkw-EnVKV beachten werden?

Über diese Frage hat derzeit der Bundesgerichtshof zu befinden (Az IZR 117/15).

Der Sachverhalt:

Peugeot Deutschland hatte im Februar 2014 über ihren YouTube-Kanal ein etwa fünfzehn Sekunden langes Video veröffentlicht, das dem Titel nach ein konkretes Fahrzeug des Herstellers bezeichnete. Unter dem Video befand sich ein Text mit dem Hinweis, dass der Wagen in 5,9 Sekunden von 0 auf 100 km/h beschleunige und den dem stärksten Serienmotor der Konzerngeschichte habe. Es wurde aufgefordert, sich beim nächsten Vertragspartner zu informieren. Weitere Angaben erfolgen nicht. Die Klägerin meinte, dass die Beklagte Fahrzeugherstellerin hätte Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen CO2-Emissionen auch in diesem Rahmen machen müssen.

Das Rechtsproblem

Das Berufungsgericht (OLG Köln, Urt. v. 29. Mai 2015, Az: I-6 U 177/14) hatte angenommen, der Klägerin stünden die geltend gemachten Ansprüche zu. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergebe sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 Pkw-EnVKV. Nach § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage 4 Abschnitt II Pkw-EnVKV seien Angaben des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen CO2-Emissionen geschuldet. Die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 2 Pkw-EnVKV zugunsten audiovisueller Mediendienste nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste greife nicht ein.

Es ist also vorliegend also von zentraler Bedeutung, ob der YouTube-Kanal einen sog. audiovisuellen Mediendienst darstellt oder nicht. Wenn ja, so müssen die Angaben nach PKW-EnVKV nicht gemacht werden.

Was ist geschehen?

Der BGH ist sich in der Sache offenbar nicht ganz schlüssig, empfindet das Gesetz insoweit also nicht als eindeutig. Da es sich bei der PKW-EnVKV um eine aus europäischem Recht erwachsene Regelung handelt, hat der EUGH für Unklarheiten im Gesetzestext die Deutungshoheit. Folgerichtig hat der BGH die Frage nun im Wege des sogenannten Vorabentscheidungsverfahrens dort vorgelegt und um Beantwortung folgender Frage ersucht

"Betreibt derjenige, der bei dem Internetdienst YouTube einen Videokanal unterhält, von dem Internetnutzer kurze Werbevideos für Modelle neuer Personenkraftwagen abrufen können, einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU?"

Der EuGH befasst sich unter dem Az: C-132/17 mit der Frage. Den Stand des Verfahrens kann man öffentlich unter http://curia.europa.eu jederzeit einsehen. Wann die Sache entschieden wird, ist derzeit noch offen. Es bleibt also spannend.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ? Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ? Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

Direktkontakt: 150,-€ Expressantwort: 120,-€ Schnellantwort: 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

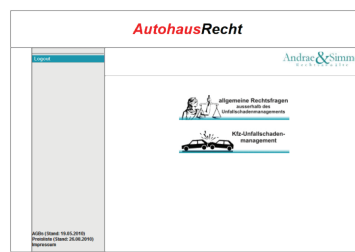
ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1: www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2: Passworthotline: 06898 / 914 780



Schritt 3: Themengebiet wählen



Schritt 4: Anfrage stellen